

landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik unter Berücksichtigung ihrer besonderen Aufgaben gesondert festgelegt.

(2) Die VVG haben die ihnen auferlegten Planmengen auf die einzelnen Güter aufzuteilen.

§ 13

Gewerbliche Viehmastbetriebe, Abmelkwirtschaften, Deck- und Besamungsstationen der VdgB (BHG), Wanderschäfereien, Geflügelfarmen und Geflügelaufzuchtbetriebe haben Schlachtvieh, Milch und Eier sowie Wolle nach der Stückzahl der gehaltenen

Tiere abzuliefern. Die gleiche Regelung gilt für Erwerbsgartenbaubetriebe und gewerbliche Fuhrwerksunternehmen mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche bis zu 2 ha. Die Ablieferungsnormen sind in den Durchführungsbestimmungen festzulegen.

VI.

Ermäßigung: bei Unwetterschäden

§ 14

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik kann bei Unwetterschäden in einzelnen Fällen auf Antrag das Ablieferungssoll herabsetzen.

VII.

Fristen der Ablieferung und Maßnahmen zu ihrer Erfüllung

§ 15

(1) Die veranlagten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind mindestens innerhalb nachstehender Ablieferungsfristen abzuliefern:

Prozentsatz (%) der Ablieferung

a) Pflanzliche Erzeugnisse

	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
Getreide einschl. Hülsenfrüchte . . . . . f	—	—	Juli	5 Oktober 25
			August	25 November 15
			September	30 Dezember —
Ölsaaten . . . . . f	—	—	Juli	20 Oktober 10
			August	30 November —
			September	40 Dezember * —
Kartoffeln . . . . . f	—	—	bis Ende	Oktober 55
			August	10 November 25
			September	10 Dezember —
Zuckerrüben . . . . . l	—	—	spätestens bis zum 31. Januar des nach der Ernte folgenden Jahres 100%.	

b) Tierische Erzeugnisse

	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
Schweine . . . . . c*	25	15	15	45
Rinder	25	20	25	30
Schafe				
Ziegen				
Milch > . . . . .	25	30	30	15
Eier . . . . .	20	60	15	5
Wolle (Vollschur) . . . . .	—	—	—	bis 15. Dezember 100% / 0
Wolle (Halbschur) . . . . .	—	bis 30. Juni 60% / 0	—	bis 15. Dezember 40% / 0

(2) Die Ablieferungsfristen für die übrigen im § 1 dieser Verordnung angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 16

(1) Das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik hat dafür Sorge zu tragen, daß für die Beförderung der abgelieferten Erzeugnisse der notwendige Transportraum im Rahmen des Transportplanes bereitgestellt wird. Bei der Erstellung des Transportplanes ist die Dringlichkeit dieser Transporte besonders zu berücksichtigen. Die Hauptabteilungen für Materialversorgung der Länder haben die rechtzeitige Anfuhr und Ansammlung der notwendigen Menge von Kraftstoffen und Ölen in den Treibstofflagern zum Zwecke der laufenden Versorgung der Erfassungsstellen zu sichern.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik hat Maßnahmen zur Erfüllung der tatsächlichen mindestens fristgerechten Ablieferung tierischer Erzeugnisse und zur Organi-

sierung der vorfristigen Ablieferung pflanzlicher Erzeugnisse, vor allem von Getreide, Kartoffeln und Ölsaaten, zu treffen. Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hat zur Unterstützung dieser Maßnahmen dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik einen Betrag von 500 000 DM bereitzustellen.

(3) Das Ministerium für Land und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat Maßnahmen zu treffen, die eine schnelle Vermehrung der Viehbestände, insbesondere in den größeren Wirtschaften, sicherstellen, die im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Nutzfläche immer noch zu geringe Viehbestände aufweisen, damit die Erfüllung des Ablieferungssolls in Schlachtvieh und Milch erleichtert wird.